

BVI¹-Position zum Entwurf eines Rundschreibens zur Eröffnung der Möglichkeit zur elektronischen Einreichung von Personenanzeigen über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin (MVP), Konsultation 02/2021

Schon seit vielen Jahren setzen wir uns intensiv dafür ein, dass die BaFin eine elektronische Fondsakte einführt, die neben der elektronischen Übermittlung auch als elektronisches Redaktions- und Archivierungssystem für alle Anträge, Anzeigen und Meldungen genutzt werden kann. Wir begrüßen daher die ersten Vorschläge der BaFin, dass Unternehmen bestimmte Anzeigen künftig ausschließlich elektronisch bei der BaFin einreichen können.

Anwendungsbereich für Kapitalverwaltungsgesellschaften: Die Konsultation betrifft nur Anzeigen von KWG-beaufsichtigten Instituten und Finanzholding-Gesellschaften beziehungsweise gemischte Finanzholding-Gesellschaften. Die neuen elektronischen Anzeigen gelten daher nicht für entsprechende Anzeigen von Kapitalverwaltungsgesellschaften, die nach dem KAGB beaufsichtigt werden. Dennoch möchten wir den Vorstoß der BaFin unterstützen, weil sie inzwischen über zahlreiche Gesetzesänderungen beauftragt wird, eine elektronische Kommunikation mit allen beaufsichtigten Unternehmen einzuführen und zu verbessern. Wir gehen daher davon aus, dass die BaFin dieses Verfahren dann auch auf andere Aufsichtssäulen, und damit auf Kapitalverwaltungsgesellschaften, übertragen wird.

Unabhängig davon möchten wir auf folgendes hinweisen: Die BaFin hat bislang in ihrer Verwaltungspraxis die Anforderungen an Anzeigen von nach dem KWG und KAGB beaufsichtigte Unternehmen in einem gemeinsamen Merkblatt zusammengefasst. Es ist daher nicht konsequent, einerseits ein gemeinsames Merkblatt zu etablieren und andererseits Vereinfachungen in Form von elektronischen Anzeigen nur einem Sektor zuzugestehen. Wir wiederholen daher ausdrücklich unsere Bitte aus unseren Stellungnahmen zu den vorherigen Konsultationen zum Anzeigewesen in den Jahren 2015, 2016 und 2020, die Erläuterungen zu den Geschäftsleitern und Verwaltungs- und Aufsichtsorganen von Kapitalverwaltungsgesellschaften aus den BaFin-Merkblättern herauszulösen und in eigenständige Dokumente nach KAGB-Vorgaben zu überführen. Diese Trennung hat die BaFin (WA) bereits im Jahr 2016 bei den Anzeigeformularen mit eigenständigen Vordrucken für Kapitalverwaltungsgesellschaften vollzogen und setzt diese nun bei den elektronischen Anzeigen in dieser Konsultation fort.

Anwendungsbereich für Wertpapierinstitute: Wir bitten, ausdrücklich klarzustellen, ob und inwieweit Wertpapierinstitute ebenfalls verpflichtet werden sollen, ihre Anzeigen entsprechend elektronisch einzureichen. Denn diese werden aktuell noch unter dem KWG von der BaFin beaufsichtigt, unterliegen ab dem 26. Juni 2021 jedoch einem eigenen Aufsichtsgesetz, dem Wertpapierinstitutsgesetz. Da aus der Konsultation nicht hervorgeht, ab wann die neuen elektronischen Anzeigepflichten zur Anwendung kommen sollen, könnte dies daher auch praktische Auswirkungen auf Wertpapierinstitute haben.

MVP als geeignete Meldeplattform: Aus unserem Mitgliederkreis haben uns eher kritische Rückmeldungen erreicht, ob MVP die geeignete Plattform für die Abgabe der elektronischen personen-

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 113 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten 3,85 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



bezogenen Anzeigen sein sollte. Grundsätzlich nutzen bereits mehrere Fachabteilungen in den beaufsichtigten Unternehmen die MVP, so dass auch personenbezogene Anzeigen technisch über weitere Spezifikationen an die MVP angebunden werden können. Dennoch nehmen unsere Mitglieder die MVP eher als eine wenig benutzerfreundliche und „empfindliche“ Plattform wahr. Hier könnte es sinnvoll sein, sich mit den beaufsichtigten Unternehmen und ggf. auch anderen Aufsichtsbehörden weiter auszutauschen (z. B. EHP der FINMA in der Schweiz), um die Benutzerfreundlichkeit zu erhöhen und damit das Gelingen der elektronischen Übermittlung von Informationen und Dateien deutlich einfacher zu gestalten. Sollte die BaFin an der MVP auch für personenbezogene Meldungen festhalten, sehen wir zumindest folgenden Verbesserungsbedarf, um ein zeitgemäßes Meldewesen zu etablieren:

- Derzeit sind die Anzeigeformulare für personelle Veränderungen nicht editierbar. Das bedeutet, sie müssen ausgedruckt und handschriftlich befüllt werden. Daher sollten die Fragebögen in ein entsprechendes elektronisches Meldeformat überführt werden.
- Für den Zugang zur MVP müssen sich die Unternehmen bei der BaFin registrieren lassen und einen Antrag auf Meldeberechtigung einreichen. Die technischen Spezifikationen hierfür stellt die BaFin über ihre Informationsseiten des MVP-Portals zur Verfügung. Das bedeutet, dass die Personen, die die Anzeigen bei der BaFin einreichen, über einen entsprechenden Zugang verfügen müssen. Um die MVP auch für personenbezogene Anzeigen künftig nutzen zu können, ist daher eine neue Freischaltung erforderlich. Nach den Erfahrungen unserer Mitglieder kann jedoch der für die Freischaltung erforderliche Antrag nicht online gestellt werden, sondern ist handschriftlich unterzeichnet per Post zu stellen, so dass der Freischaltungsprozess in der Praxis längere Zeit (ca. zwei Wochen) in Anspruch nimmt. Dieser Zeitablauf ist bei der Registrierung nicht auf den ersten Blick erkennbar. Wir regen an, die mit dem Freischaltungsprozess verbundene Einreichung der Unterschriften gemäß den bereits am Markt etablierten Standards (z.B. e-Signature) zu digitalisieren, um das Verfahren zur Übermittlung zu beschleunigen.
- Die Anzahl der Personen, die die Anzeigen bei der BaFin elektronisch über einen entsprechenden MVP-Zugang einreichen können, sollte nicht begrenzt sein bzw. für die jeweils verantwortlichen Mitarbeiter ermöglicht werden.
- Für die Dateien, die in der MVP hochgeladen werden, müssen die Unternehmen sehr dezidierte Vorgaben bei den jeweiligen Dateinamen beachten. Bereits geringfügige Abweichungen im Dateinamen oder kurzfristige Schwankungen in der Verbindung können zu einer Fehlermeldung führen. Sofern mehrere Dateien gleichzeitig hochgeladen werden, müssen auch beim Erstellen eines Zip-Ordners Vorgaben beachtet werden. Sollten diese Vorgaben nicht vollständig eingehalten werden, ist es möglich, dass die Dateien zunächst als hochgeladen angezeigt werden, aber in einem Protokoll, das separat aufgerufen werden muss, als abgewiesen angezeigt werden. Da bei personenbezogenen Anzeigen typischerweise mehrere Unterlagen (z. B. zu Sachkunde und Zuverlässigkeit der Personen) beigefügt werden und bei den Anzeigen Fristen einzuhalten sind, besteht daher die Gefahr (zumindest in der Anfangsphase), dass Fristen unbeabsichtigt nicht eingehalten werden.
- Vor dem Hintergrund der Übermittlung von personenbezogenen Daten muss die Einhaltung der Vertraulichkeit bzw. die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO sichergestellt sein.

Gerade bei personenbezogenen Anzeigen sind Alternativen zur MVP denkbar (z. B. per verschlüsselter E-Mail). Hier müsste allerdings (gesetzlich) geregelt werden, wann diese Anzeigen dann bei der BaFin als zugestellt gelten. Die aktuellen gesetzlichen Änderungen im FinDAG sehen nur einseitig Vorgaben für die Zustellung von Verwaltungsakten durch die BaFin an die Unternehmen vor.